

Satzung

§1 Allgemeines

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Verkehrswacht, Kreisverkehrswacht Altötting-Burghausen e.V. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Burghausen.
- 1.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burghausen.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative seiner Gliederungen die Verkehrssicherheit und Unfallverhütung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes zu fördern und zwar durch
 - Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung,
 - Verhütung von Verkehrsunfällen durch geeignete Maßnahmen,
 - Vertretung der Interessen aller Mitglieder,
 - Beratung der Verkehrsteilnehmer und Behörden.
- 2.2. Der Tätigkeitsbereich umfasst den Landkreis Altötting.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Kreisverkehrswacht Altötting-Burghausen e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben

- natürliche Personen
 - juristische Personen
 - Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und sonstige Vereinigungen.
- 3.3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Absatz 2) vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.4. Natürliche Personen, die sich um die Ziele und die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.
- 3.5. Die ordentlichen Mitglieder der Kreisverkehrswacht Altötting-Burghausen e.V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die ordentlichen Mitglieder, bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstigen juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen deren bevollmächtigte Vertreter und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden.
- 4.2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 4.3. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März eines Jahres fällig.
- 4.4. Ehrenmitglieder und nicht volljährige Mitglieder sind beitragsfrei.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
 - bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft der Kreisverkehrswacht Altötting-Burghausen hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. zur Folge.

- 5.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.9. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e.V. verstößt,
- wegen vorsätzlichem oder grobfahrlässigem, schwerwiegendem Fehlverhalten im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
- sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
- mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen in Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung in angemessener Weise zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheid endgültig ist. Die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

§6 Verhältnis zur Landesverkehrswacht Bayern e.V. und zur Deutschen Verkehrswacht e.V.

- 6.1. Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebieten Geltung zu verschaffen, wird die Kreisverkehrswacht Altötting-Burghausen e.V., die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Bayern e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen und deren Finanzierung gesichert ist.
- 6.2. Die Kreisverkehrswacht Altötting-Burghausen hat das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur, wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Dt. Verkehrswacht beschlossenen Mindestanfordernisse aufnimmt.
- 6.3. Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Kreisverkehrswacht Altötting-Burghausen e.V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. für Angelegenheiten überregionalen Charakters schalten sich die Landesverkehrswacht Bayern e.V. und die Deutsche Verkehrswacht e.V. ein.

§7 Organe des Vereins

- 7.1. Organe der Kreisverkehrswacht Altötting-Burghausen e.V. sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Beirat.

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- 8.3. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzulegen ist, einem anderen Mitglied übertragen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Jahr durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen (Jahresmitgliederversammlung). Sie soll möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Bayern e.V. stattfinden.
- 8.5. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von mindestens eines Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- 8.6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Einrücken der Einladung in der örtlichen Presse mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- 8.7. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung erstreben.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt
 - den Vorstand,
 - den erweiterten Vorstand und
 - zwei Kassenprüfer, die über das Ergebnis Ihrer Prüfung zu berichten haben
 - beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrages
 - entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes
 - beschließt Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - entscheidet über Dringlichkeitsanträge
 - behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und befindet über alle sich ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

- 8.9. Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muss mindestens den Geschäfts- und Kassenbericht enthalten sowie den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes vorsehen.

§9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen.
- 9.3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- 9.4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er ist in allen weder der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand noch dem Beirat ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten entscheidungsbefugt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 9.6. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- 9.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.8. Der Schatzmeister leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen und die den Bedürfnissen des Vereins und den behördlichen Auflagen entsprechenden Bücher oder Karteien zu führen.
- 9.9. Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Beirates eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 9.10. Die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres ist in dringenden Fällen durch den erweiterten Vorstand zulässig und gilt bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Die Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 9.11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § BGB) durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch ein vom Vorsitzenden bestelltes Vorstandsmitglied oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer vertreten.

§10 Erweiterter Vorstand

- 10.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 9 genannten Vorstandsmitgliedern und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht ein Mitglied die schriftliche Abstimmung beantragt.
- 10.2. scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, können die verbleibenden Mitglieder einen kommissarischen Nachfolger ernennen.
- 10.3. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- 10.4. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand (§ 9) in der Verkehrswacharbeit. Er soll vor allem bei der Planung größerer Aktionen zu Rate gezogen werden.
- 10.5. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden (§ 9) oder von einem vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- 10.6. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.7. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für den Vorstand bindend.

§11 Beirat

- 11.1. Die Kreisverkehrswacht Altötting-Burghausen e.V. kann als sachverständiges Gremium einen Beirat bilden. Er setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern (§ 9 und 10) sowie aus Mitgliedern, deren Aufnahme in den Beirat aufgrund ihrer Fachkenntnisse, ihrer Erfahrungen und Tätigkeiten im Verkehrswesen nach dem Vorschlag des Vorstandes vom erweiterten Vorstand beschlossen wird. In begründeten Fällen können auch Nichtmitglieder in den Beirat aufgenommen werden. Zu den Beratungen des Beirats können Sachverständige zugezogen werden.
- 11.2. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied bestellen.
- 11.3. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden (§ 9 Abs.1) oder in dessen Verhinderung von einem anderen damit beauftragten Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen und geleitet.
- 11.4. Aufgabe des Beirats ist, den Vorstand und den erweiterten Vorstand in der Verkehrswacharbeit zu unterstützen und zu beraten.
- 11.5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern alle Mitglieder eingeladen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.6. Die Beschlüsse des Beirats sind als Empfehlungen zu behandeln.

§12 Kassenprüfer

- 12.1. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Kassenprüfer bestellen.
- 12.3. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie in der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung ist das vorhandene Vermögen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. zu übergeben.